

## Sitzungsvorlage

### 5. Bauleitplanung: FNP 2030 – 3. Änderung des FNP zum Bebauungsplan „Agri-PV Neusaß II“

- 
- a) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Bürger (Offenlegung) und Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
  - b) **Feststellung der Änderung des FNP (Feststellungsbeschluss) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- 

#### **Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:**

Die Stadtwerke Buchen planen in Walldürn auf Glashofener Gemarkung im Gewann Etzheimatten die Einrichtung eines Agri-PV Energieparks. Eine Agri-PV ermöglicht eine gleichzeitige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche und eine Stromerzeugung durch Solarmodule.

Das Plangebiet befindet sich ca. 1km südlich des Ortsteils Walldürn-Neusaß. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn muss daher in diesem Teilbereich geändert werden. Es ist geplant, eine rund 8,8 ha große Sonderbaufläche als Agri-PV auszuweisen.

#### **Verfahren:**

In der Verbandsversammlung am 23.11.2022 wurde der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan „Agri-PV Neusaß II“ gebilligt und für die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Die Offenlegung erfolgte in der Zeit vom 20.03.2023 bis einschließlich 21.04.2023. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Behandlungsvorschläge sind in der beigefügten Abwägungsübersicht ersichtlich. Von Seiten der Bürgerschaft wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

## Beschlussempfehlung

---

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf zur „ 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2030“ mit der Begründung mit Datum vom 28.08.2023 sowie dem Umweltbericht vom 28.08.2023.
- c) Der Feststellungsbeschluss wird durch die Verbandsversammlung gefasst und die Änderung des Flächennutzungsplanes somit festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.